

Gerichts Zeitung



Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unsre List.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

K. Köppler.

Berlin, Sonnabend den 18. Februar.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich..... 22 1/2 Sgr.

Monatlich..... 7 1/2

incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:

C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)

Sparnauerbrücke Nr. 1.

Inhalt: Inland. Berlin. Obertribunal: Berührung. — Beleidigung. — Kammergericht: Disziplinarverfahren gegen einen Advokaten. — Kriminalgericht. Schwurgericht: Urkundenfälschung. — Deputationen: Ausstellung eines falschen ärztlichen Attestes. — Drei Anklagen wegen Unterschlagung. — Vier Anklagen wegen Diebstahls. — Zwei Anklagen wegen Beleidigung von Beamten. — Kreisgericht. Deputation: Betrug. — Verleumdung. — Diebstahl. — Holzdiebstahl. Ausland: Baden. — Oesterreich. — Spanien. — Frankreich. Berliner Polizei-Chronik. Geneill-ton. Der Ritter von Bohr.

Inland.

Berlin, den 17. Februar.

Obertribunal.

Der §. 228 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet: Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Eltern oder Großeltern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen werden, sollen nicht bestraft werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf andere Personen, welche als Theilnehmer oder Helfer schuldig sind. Kam vor einigen Tagen beim Obertribunal in einer Unterschlagungssache wider eine Frau zur Anwendung, die in den vorhergehenden Instanzen wegen Untreue, die sie an dem ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögen ihrer Kinder verübt hatte, verurtheilt worden war. Dieselbe wurde vom Obertribunal freigesprochen, dagegen bestätigte dasselbe auf Grund des citirten §. die Straferkenntnisse früherer Instanzen gegen den Stiefvater der Kinder.

Der Götlicher Anzeiger enthielt vor einiger Zeit einen Artikel bezüglich der dort stattgefundenen Kirchenvisitation und eines von den Geistlichen veranstalteten Festessens. Des Letzteren insbesondere wurde in dem beregten Artikel in einer Weise gedacht, in welcher die Staatsanwaltschaft eine Beleidigung von Beamten in ihrem Berufe sah und deshalb gegen die Redaktion und den Verfasser des Artikels, einen Götlicher Stadtrath die Anklage erhob. Der Redacteur wurde in erster Instanz zu 10 Thlr. und 1 Woche, der Stadtrath aber zu 60 Thlr. und 6 Wochen Gefängniß wegen des gedachten Vergehens verurtheilt. Beide appellirten, allein das Ologauer Appellationsgericht bestätigte das erste Erkenntniß.

Sie legten nun die Nichtigkeitsbeschwerde ein, indem sie behaupteten, die §§. 1 und 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 seien verletzt, da man sie wegen eines andern Vergehens verurtheilt habe, als anfänglich von der Anklage gegen sie aufgestellt worden, so daß sie nicht im Stande gewesen, sich gegen dies neue ihnen zur Last gelegte Vergehen zu vertheidigen. Uebrigens wurde auch die Behauptung von ihnen aufgestellt, Geistliche beim Festessen seien nicht in ihrem Berufe.

Das Obertribunal wies sie mit der Nichtigkeitsbeschwerde zurück und zwar dem Antrage der General-Staatsanwaltschaft gemäß, welche ausführte, in Anklage und Urtheil sei die Benennung des Vergehens allerdings eine verschiedene, allein die Beurtheilung der Angeklagten sei auf Grund des §. 102 des Strafgesetzbuchs begründet, auf welchen sich auch die Anklage gründete.

Kammergericht.

Der Rechtsanwalt Hr. Deyß, einer unserer gefuchtesten Vertheidiger, wurde bei Gelegenheit einer Schwurgerichtssitzung beim Kreisgericht zu einer Ord-

nungsstrafe von 50 Thlr. verurtheilt, weil er vor dem Plaidoyer den Sitzungssaal verlassen hatte. Hr. Deyßs remonstrirte hiegegen und ist vom Kammergericht in diesen Tagen jene Ordnungsstrafe durch Rescript zwar niedergeschlagen, dagegen angeordnet worden, im Wege des Disziplinarverfahrens gegen Hr. Deyßs vorzuschreiten, da eine Ordnungsstrafe in dem vorliegenden Falle, wo der Vertheidiger seinen Klienten vor der Vertheidigung verlassen habe, nicht ausreiche.

Kriminalgericht.

Schwurgericht.

Das Stadtschwurgericht verhandelte am 16. d. Mts. eine Anklage wegen Urkundenfälschung gegen den wegen Diebstahls bereits zweimal bestrafte Steampappen-former Carl Friedrich Rudolph Wegen er.

Der Angeklagte kam eines Tages im October v. J. zu dem Fuhrherrn Schulz, hieselbst, welcher dem Maurergesellen Ulrich für gelieferte Arbeiten 3 Thaler 15 Sgr. verschuldete. Er präsentirte dem Schulz, angeblich im Auftrage des Ulrich, eine quittirte Rechnung und verlangte die 3 Thlr. 15 Sgr., welche er auch erhielt und zum Nachtheile des Ulrich für sich verwendete.

Einige Tage später erhielt der Victualienhändler Sybow ein Schreiben des Maurergesellen Ulrich, in welchem derselbe wegen augenblicklicher Geldverlegenheit um ein Darlehn von 2 Thlr. 15 Sgr. zu Händen des Ueberbringers ersuchte. Dem Sybow kam dies verdächtig vor, da das Schreiben von der ihm bekannten Handschrift des Ulrich nicht herrührte. Er hielt deshalb den Ueberbringer des Briefes fest, welcher als den Absender desselben den Angeklagten Wegener bezeichnete.

Gegen diesen ward deshalb die Anklage wegen Urkundenfälschung erhoben. Er räumte im heutigen Ausbientermin ein, daß er sowohl die dem Schulz präsentirte Quittung als auch das an Sybow abgegebene Schreiben ohne Vorwissen des Ulrich selbst angefertigt und davon in betrügerischer Absicht Gebrauch gemacht.

Auf Grund dieses Zugeständnisses wurde der Angeklagte wegen wiederholter Urkundenfälschung zu einjähriger Gefängnißstrafe und 10 Thlr. Geldstrafe verurtheilt.

Hier nächst fand noch eine Verhandlung bei verschlossenen Thüren statt. Gegenstand der Anklage waren unzüchtige Handlungen, welche ein 18jähriges Mädchen mit einem neunjährigen Knaben verübt hatte. Die Verhandlung endete mit Freisprechung der Angeklagten.

Swrite Deputation. 16. Februar. Vor derselben standen heut

- 1) der praktische Arzt Dr. Heinrich Fried. Wilh. Klidermann, 43 J. alt,
- 2) die verehelichte Lieutenant von Bülow, Johanne Marie Friederike Karoline, geb. Peters.

Der Erstere steht unter der Anklage der Ertheilung eines falschen ärztlichen Attestes, die zweite unter der Anklage, von diesem Atteste Gebrauch gemacht zu haben.

Das Sachverhältniß ist folgendes: Am 11. December v. J. stand in der Prozeßsache Bartels wider von Bülow auf dem hiesigen Stadtgericht Termin an. Die Angeklagte von Bülow reichte ein ärztliches Attest des Dr. Klidermann ein, nach welchem sie an einem rheumatischen Fieber und einem geschwollenen Fuße lide, so daß sie außer Stande sei, vor Gericht zu erscheinen. Diesem vom 12. December v. J. datirten Atteste wird entgegengesetzt, es sei falsch, da die Angeklagte von Bülow noch am 11. December Abends ausgegangen und

auch am 12. desselben Mts. keineswegs bettlägerig krank gewesen, sondern ihren gewöhnlichen häuslichen Verrichtungen nachgegangen sei. Es wird aber ferner behauptet, der Angeklagte Dr. Klidermann sei zur Ausstellung dieses Attestes durch Uebersendung von 10 Sgr. bewogen worden. Er leugnete heut nicht, daß er am 12. December v. J. im Namen seiner Mitangeklagten von Bülow 10 Sgr. geschickt erhalten habe, sieht aber darin durchaus nichts Tüßfälliges, da er seit 6 Jahren der Arzt der von Bülow sei. Diese behauptet ihrerseits, nicht sie, sondern ihr Schwager, der Lehrer Lütke habe hinter ihrem Rücken und ohne ihren Willen dem Angeklagten Klidermann 10 Sgr. und zwar zu einer Droschkensahrt geschickt.

Der Dr. Klidermann giebt ungefähr Folgendes an: Er habe der Angeklagten von Bülow, die im Monat December krank war, an verschiedenen Tagen Krankenbesuche gemacht und sei dies, wie er dies ganz bestimmt wisse, auch am 11. December der Fall gewesen, wo er sie sehr leidend antraf. Sie klagte, außer über ihren geschwollenen rechten Fuß, über Kopfschmerz, Uebelkeiten u. s. w. und erkannte er in den Symptomen der Krankheit ein rheumatisches Fieber. Sein Buch werde über diese Besuche Auskunft geben.

Da er dasselbe nicht zur Hand hatte, so wurde er auf Anweisung des Herrn Präsidenten nach Hause entlassen, um seine ärztliche Buchhaltung zur Stelle zu beschaffen.

Nach einer kleinen Pause kehrte der Angeklagte Dr. Klidermann mit seiner Buchführung, die in einem kleinen Otkaubüchlein bestand, das er selbst seine Klade nannte, zurück. Aus derselben ging allerdings hervor, daß er der von Bülow an mehreren Tagen im Monat December pr. ärztliche Besuche gemacht, ihre Krankheit als rheumatisches Fieber eingetragen und namentlich auch am 11. December sie besucht hatte, dagegen bemerkte der Herr Staats-Anwalt Adler, daß das Datum „11. December“ mit auffallend schwarzerer Dinte, als die übrigen Notizen geschrieben sei. Die ganze Buchführung war der Art, daß sie sowohl dem Herrn Präsidenten, St.-Ger.-Rath Busse, als auch dem Herrn St.-Anw. Adler gegenüber der Erklärungen des Angeklagten bedurfte, um dem Gerichtshofe verständlich zu werden.

Die Angeklagte von Bülow zeigte hierauf dem Herrn Präsidenten an, sie befände sich so unwohl, daß sie darum bitten müsse, entlassen zu werden und beantragte sie, sofort durch den als Sachverständigen geladenen und gegenwärtigen Hr. Geh. Medicinal-Rath Dr. Casper untersucht zu sein, der ihr indeß zur Antwort gab, er befände sich hier als Sachverständiger und keinesweges als praktischer Arzt.

Der Hr. Geh. Medic.-Rath Dr. Casper erklärte auf Befragen, an welchen Zeichen ein Arzt ein rheumatisches Fieber erkennt, welche Auseinandersetzung im Allgemeinen mit den vom Angeklagten Klidermann angegebenen und an der von Bülow beobachteten Krankheits-symptomen übereinstimmen würde. Dagegen erklärte er über das vom Dr. Klidermann am 12. December über den Zustand einer Kranken, die er zum letzten Male am 11. dess. Mts. gesehen hatte, ausgestellt Attest:

Jedes Attest sei ein objectiv falsches, das nicht am Tage der Ausstellung Angesichts des Kranken abgefaßt sei.

Diesem Gutachten fügte der Hr. Sachverständige noch hinzu:

Wenn es schon gefährlich ist, einem Kranken, der an einer unheilbaren Krankheit leidet, von welcher der Arzt heut sehr wohl wissen kann, ohne den Kranken ge-

sehen zu haben, daß sie noch heut wie gestern vorhanden sein muß, ein Attest über den ihm bekannten Krankheitszustand am Tage nach dem letzten Besuche auszustellen, da ja der Kranke gestern gestorben sein kann und das Attest also heut bescheinigt, daß eine Leiche an dieser oder jener Krankheit leidet, was doch ein nonsens sein würde, so ist es noch weit gefährlicher, bei Krankheiten der vorliegenden Art, nämlich einem Fieber Tags nach dem letzten Besuche des Kranken ein Attest auszustellen, denn der Zustand des Patienten könne sich sehr gebessert, auch verschlimmert haben. Was gestern gewesen ist, braucht heut nicht zu sein.

Auf die direct an ihn gerichtete Frage des Hrn. Präsidenten erklärte der Hr. Geh. Mediz.-Rath Dr. Casper: Er müsse offen gestehen, daß er als Pphystus täglich mit den privatärztlichen Attesten im Widerspruch stände, und besonders auch oft mit denen des Dr. Klidemann in Widerspruch gestanden habe. Worin der eine Arzt diese Krankheit zu erkennen glaubt, glaube der andere jene zu erkennen. Auf Pflicht und Gewissen müsse er sein Urtheil nochmals dahin abgeben: das vom Dr. Klidemann der von Bülow ausgestellte Attest sei ein objectiv falsches.

Hierauf entfernte sich der Hr. Sachverständige. Als danach mit der Verhandlung fortgefahren werden sollte, zeigte die Angeklagte von Bülow an, sie sei außer Stande, ihre Verteidigung wahrzunehmen, zumal ihr Hr. Verteidiger, Rechts-Anw. Deyck sich entfernt habe.

Der Hr. Präs. Ihre Art und Weise zu sprechen ist aber nicht der Art, daß man Sie für so krank halten sollte, daß Sie der heutigen Verhandlung nicht sollten beiwohnen können?

Angeklagte. Wenn ich gereizt bin, werde ich krank.

Hr. Präs. Sie müssen nicht gereizt sein, sich vielmehr bemühen, ruhig zu bleiben. Worüber klagen Sie denn?

Angekl. Es ist mein alter Zustand: Kopfschmerz und Uebelkeit, als ob ich mich erbrechen sollte.

Hr. Präs. Haben Sie denn schon hier ein Erbrechen gehabt?

Angekl. Nein, aber heut Morgen zu Hause.

Der Hr. Präsident befragt den dienstthuenden Nuntius, ob die Angeklagte vielleicht schon vor der Verhandlung geklagt habe? was der Nuntius bejahend beantwortet, obgleich sich die von Bülow, wie er bemerkt, sonst mit den andern gegenwärtigen Personen unterhalten habe.

Der Hr. Staats-Anw. Adler erklärt, daß er gegen eine Verlegung der Verhandlung nichts einzuwenden habe, da er weit davon entfernt sei, sich nur den Anschein zu geben, als wolle er der Angeklagten die Verteidigung abschneiden.

Die Angeklagte erklärt wiederholt außer Stande zu sein, hier zu bleiben, und da sie beständig von ihrer Verteidigung spricht, so scheint es uns, als wenn sie durch die Abwesenheit ihres Verteidigers nicht wenig beunruhigt werde.

Der Gerichtshof beschließt die Angeklagte von Bülow durch den Gefangenarzt Dr. Lüd sofort untersuchen zu lassen, ob sie im Stande sei, der Verhandlung beizuwohnen oder nicht. Der Hr. Präs. bezieht dem Nuntius, den Dr. Lüd einzuladen, sofort vor dem Gerichtshofe zu erscheinen, der Nuntius kehrt aber bald mit der Nachricht zurück, der Dr. Lüd sei ausgegangen.

Darauf beschließt der Gerichtshof die Aussetzung der Verhandlung auf den 21. Februar d. J. 11 Uhr Vormittags.

Die Frau von Bülow ist eine sehr bekannte Persönlichkeit Berlins, die gewiß mancher unserer Leser noch kennen wird: sie besaß früher die Bierstube zum deutschen Michel. Heut betreibt sie, wie wir hören, ein Conditorengeschäft in der Mittelstr. No. 17 und gleichzeitig ein anderes in der Heiligengeiststr. No. 8. Sie hat eine Menge Fehden mit der Polizei gehabt, und ist wohl jedem Beamten der Polizeiwelt bekannt.

Dritte Deputation. 17. Febr. Der Sekretair der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Christian Wilhelm Wolff aus Bernau, hat in seiner Stellung, bevor die genannte Bahn Staatsbahn geworden war, sich zwei Unterschlagungen zu Schulden kommen lassen. Von den Kaufleuten Noack und Lehmann zog er vor anderthalb Jahren 5 Thaler und 4 Thlr. 13 Sgr. Frachtgelber für die Eisenbahngesellschaft ein, ohne sie abzuliefern.

Der Angeklagte führte zu seiner Entschuldigung an, er habe oft sechs- bis sieben tägige Reisen machen müssen, auf welchen er Gelder einlieferte, die er dann oft mit seinem Gelde zusammen aufbewahrte, was ihm auch von seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Bureauvorsteher Wegner, bezeugt wurde. Er giebt nun an, er habe auch jene beiden Beträge in seine Privattasche gelegt und ihre Ablieferung vergessen.

Die Staatsanwaltschaft beantragte vier Wochen Gefängniß, der Gerichtshof sprach ihn aber frei.

Der Malerlehrling Franz Eduard Schollwin, 16 Jahre alt, sollte am 11. Juli v. J. seinem Lehrherrn, dem Schildermaler John, für 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Goldfarbe holen, kam aber nicht wieder zurück und hat das Geld in seinen Nutzen ver-

wendet, indem er damit eine Reise nach Demmin machte, auf der es ihm aber sehr schlecht erging, da er sich aus Mangel an Reisesonds, zum Betteln gezwungen sah und als Bettler und als Landstreicher bestraft wurde.

Schollwin ist geständig und wurde zu 14 tägigem Gefängniß verurtheilt. Der Gerichtshof nahm mildernde Umstände an, weil der Angeklagte zur Zeit der That noch nicht 16 Jahre alt war.

Der Arbeitsmann Christian Kolberg, 65 Jahre alt, stahl am 24. Dezember v. J. von einem Bäckerwagen, der in der Jägerstraße vor dem Hause No. 6 hielt, vier Semmeln, im Werth von einigen Groschen.

Der Angeklagte war nicht geständig, wurde aber durch die Beweisaufnahme des Diebstahls überführt, und zu 14 tägigem Gefängniß verurtheilt.

Das Dienstmädchen Friederike Schumann, 19 Jahre alt, diente bei dem Bäckermeister Heringshausen in der Blumenstraße Nr. 9. Mit ihr diente zugleich die Auguste Christiane Fleischmann, 17 J. alt, daselbst. Die Schumann hat dem Heringshausen drei Frauenhemden aus unverschlossener Commode gestohlen, zusammen im Werthe von 2 Thlr. Von den drei Hemden gab sie der Fleischmann eins, sagte ihr aber erst später, daß das Hemde gestohlen sei, worauf ihr die Fleischmann zugeredet haben will, die Hemden wieder hinzulegen, von wo sie sie hergenommen, was die Schumann aber nicht that. Die Schumann steht deshalb wegen Diebstahls, die Fleischmann wegen Hehlerei unter Anklage.

Der Gerichtshof verurtheilte die Erstere zu drei Monaten, die Letztere aber zu zwei Monaten Gefängniß.

Die verheiratete Denning, Wilhelmine Friederike geb. Strug, 53 J. alt, bisher unbescholten, kaufte am 21. Dezember v. J. in der Brunnenstraße bei dem Bäckermeister Wächting ein Brod für 3 Sgr., bezahlte dies, stahl aber noch ein anderes Brod für 3 Sgr. und entfernte sich damit. Das Ladenmädchen hatte den Diebstahl indeß bemerkt und hielt die Denning an, das Brod herauszugeben, was sie auch that.

Die Denning ist geständig und giebt ihre große Noth als Motiv zur That an. Der Gerichtshof verurtheilte sie zu 7 Tagen Gefängniß.

Der Gelbziesergeselle Jean Charles Guillaume steht unter der Anklage der Unterschlagung.

In dem Marrschen Bordell, in der Langengasse, machte er die Bekanntschaft des Freudenmädchens Agnes Bernstein aus Kleinbauzen und wurde bald deren Geliebter. Die Bernstein wollte ihren liebreichlichen Lebenswandel aufgeben und war ihr der Angeklagte dabei behilflich. Sie konnte indeß nicht alle ihre Schulden bezahlen und mußte deshalb einen Mantel, eine Muffe und andere Gegenstände bei Marx zurücklassen, die der Angeklagte auf Anweisung der Bernstein für 9 Thlr. auslöste, die er sich von seinen Mitgesellen dazu ließ. Den Mantel verkaufte er für 5 Thlr. 10 Sgr. und ein Plättchen gab er in Zahlung für seine Zeche auf der Herberge, die 3 Thlr. betrug. Die übrigen Sachen gab er einem seiner Mitgesellen zur Aufbewahrung.

Die jetzt als Freudenmädchen in Leipzig befindliche Bernstein hat die Angabe des Angeklagten, sie habe ihn zum Verkauf der Sachen ermächtigt, wiederholt in Abrede gestellt; der Gerichtshof konnte sich aber von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen und sprach ihn von der Anklage der Unterschlagung frei.

Der Maurergesell Fried. Wilh. Karl Wunderlich steht unter der Anklage des Diebstahls, die verehel. Maurergesell Wunderlich, Friederike Ernestine Wilhelmine geb. Beilfuß unter der Hehlerei.

Wunderlich, der ein moderner Casanova zu sein scheint, da man sich im Zuhörerraum erzählte, er habe außer seiner Frau noch fünf „Liebsten“ gehabt, machte die Bekanntschaft der verehel. Stendel, die bei der verehel. Franziska Hay, Friedrichstraße 97 diente und knüpfte eine Liebschaft mit ihr an, verschwieg ihr aber, wohlverstandenemassen, daß er bereits verheirathet war. Er war eines Tages bei der Stendel, als diese sich in der Wohnung ihrer Herrschaft allein befand; sie sah sich genöthigt einen Gang zu machen und ließ während dieser Zeit den Geliebten vertrauensvoll allein in der Wohnung. Wunderlich, der schon früher einmal bemerkt hatte, wo der Schlüssel lag, der die Commode schloß, in welcher die Hay ihr haares Geld aufbewahrte, nahm die Gelegenheit wahr, öffnete die Commode, stahl daraus 77 Thlr. 4 Sgr. die der Hay gehörten und entfernte sich damit. Als die Stendel zurückkam sah sie erst wie leichtsinnig sie gehandelt hatte, indem sie den ihr sonst unbekanntem Geliebten allein gelassen. Der Leichtsinns sollte aber noch traurigere Folgen für sie haben: sie kam in den Verdacht, das Geld gestohlen zu haben, und wenn sie auch aus Mangel an andern Verdachtsgründen nicht verhaftet wurde, so wies sie die Polizei doch aus Berlin.

Der Letztere gelang es, den wahren Dieb zu entdecken, bei dem Hausfuchung gehalten, aber nichts ge-

funden wurde, den man aber befehlungsgeachtet verhaftete. Bis dahin hatte er den Diebstahl hartnäckig geleugnet, gestand ihn aber dem ihn arreirenden Schutzmänn ein und erzählte nun, daß er das Geld seiner Frau gegeben, die es in der Wohnung eines hiesigen Geistlichen versteckt habe, bei welchem sie als Aufwärterin diene, seine Frau wisse aber nicht, daß das Geld gestohlen sei. In Folge dieses Geständnisses wurde auch seine Ehefrau verhaftet und wegen Hehlerei unter Anklage gestellt.

Wunderlich wiederholte sein Geständniß auch heut in allen Punkten, während seine Frau dabei blieb, sie habe nicht gewußt, daß ihr Mann das Geld, welches er ihr zur Aufbewahrung gab, gestohlen hatte.

Der Gerichtshof verurtheilte den Wunderlich wegen Diebstahls zu einjährigem Gefängniß und einjähriger Stellung unter Polizeiaufsicht, sprach dagegen seine Frau von der Anklage der Hehlerei frei.

Vierte Deputation. 16. Februar. Der Malergehilfe Fried. Wilh. Julius Scheer befand sich am 7. Oktober v. J. in einem in der Krasserstraße belegenen Lokal und verübte hier solchen Unfug, daß sich der Wirth genöthigt sah, ihn aus demselben zu entfernen. Allein dies war eher gedacht, als gethan, gutwillig wollte Scheer nicht gehen, und ihn mit Gewalt hinaus zu bringen, wurde dem Wirth nicht so leicht. Er sah sich also genöthigt, den Schutzmänn Mittag zu seiner Hilfe herbeizuholen und im Verein mit demselben gelang es ihm den Scheer zu entfernen. Hierbei hat der Letztere den Beamten nicht allein wörtlich beleidigt, sondern sich ihm auch thätlich widersetzt.

Scheer entschuldigte sich heut damit, er sei so betrunken gewesen, daß er nicht gewußt habe, was er that. Der Schutzmänn Mittag und ein gute Anzahl anderer Zeugen bezeugten aber gerade das Gegentheil, nämlich, daß er bei vollem Verstande gewesen und sehr wohl gewußt habe, was er that.

Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten Scheer zu vierzehntägigem Gefängniß.

Der Korbmacher Christ. Fried. Roquette gerieth vor Kurzem in der Nacht mit dem Nachtwächter Rognon in Streit und nannte diesen einen Fimmel, Bengel und Schafkopf; Roquette stellt dies nicht geradezu in Abrede, behauptet aber, er sei in jener Nacht angetrunken gewesen.

Der Gerichtshof verurtheilte ihn wegen Beleidigung eines Beamten im Dienst zu 10 Thln. Geldbuße, event. vier Tagen Gefängniß.

Kreisgericht.

Deputation. 16. Februar. Die Wittwe Friederike Wilhelmine Stolzmänn, auf der Schöneberger Feldmark wohnhaft, 38 J. alt, und der Handlungs-Commis Carl August Heinrich, 25 J. alt, stehen unter der Anklage des Betrugs.

Der Tischlermeister Kuring in Moabit annonciert häufig in den hiesigen Blättern seine Handlung von Kleingehauenen Holz. Die Wittwe Stolzmänn, welche mit dem Kaufmann und ehemaligen Hauseigenthümer Bode seit 15 Jahren in wider Ehe lebt und sechs Kinder von ihm hat, betreibt seit Juli v. J., seit welcher Zeit Bode sich wegen Wechselfälligkeit in Unternehmung und Haft befindet, die Geschäfte des Bode. Der Angeklagte Heinrich, der früher mit Bode in einem und demselben Geschäft als Commis stand, wurde von Bode er sucht, der Stolzmänn beim Betrieb seines Commisgeschäftes während seiner Haft zur Hand zu geben.

Eines Tages las die Stolzmänn im Intelligenzblatt, daß Kuring den Haufen hühchenes Holz für 48 Thlr. frei vor das Haus lieferte. Sie ersuchte den bei ihr anwesenden Heinrich, er solle doch sofort dem Kuring wegen Lieferung von einem halben Haufen Holz schreiben. Heinrich kam diesem Verlangen nach und schrieb folgenden Brief an Kuring:

„Ich bitte, mir sogleich einen halben Haufen hühchenes Holz zu schicken. Wohnung, Schöneberger Feld 47, der Weg hinter dem Hause, Potsdamerstr. Nr. 106. P. E. W. F. Bode, Eigenthümer.“

Kuring lieferte auf Grund dieses Schreibens am 24. November v. J. das erste Viertel, am 25. November aber das zweite Viertel des verlangten Holzes. Als er am 24sten fragte, ob Bode da wohne, bezahlte dies die Stolzmänn und wies ihm den Platz zum Abladen des Holzes an. Am 25sten brachte sein Knecht das zweite Viertel, in Begleitung des 12jährigen Sohns von Kuring, welcher die Rechnung überbrachte. Die Stolzmänn, die unter dem Namen der Madame Bode figurirte, theilte dem Knaben mit, Herr Bode sei nicht Hause, sie würde aber dafür sorgen, daß er das Geld an seinen Vater übersende. Nach zwei Tagen fand sich Kuring bei der Stolzmänn ein, die ihn unter dem Vorwand, ihrem Mann sei ein Wechsel von 30 Thlrn. nicht bezahlt worden, auf den andern Tag vertröstete. Als aber an diesem Tage wiederum nicht gezahlt wurde, kam Kuring am Tage darauf wieder zur Stolzmänn, die ihn aber dies Mal spöttisch empfing und ihm geradezu sagte, er solle sich das Holz von dem bezahlen lassen, der es bei ihm bestellt habe. Kuring begab sich nunmehr zu dem Revier-Polizei-Neutenant der Angeklagten Stolzmänn und erhielt durch dessen Vermittlung sein Holz wider bis auf eine Quantität von 6 Thln.

20 Sgr. im Werth, die innerhalb 7 Tagen von der Stolmann verbrannt worden war.

Die Staatsanwaltschaft sah in diesen Thatsachen einen Betrug und erhob deshalb Anklage gegen Beide.

Heinrich führte zu seiner Vertheidigung an, er habe nicht gewußt, daß die Wittve Stolmann mit Bode nicht verheirathet sei, wie er gleichfalls nicht gewußt, daß der Letztere sich in Haft befinde. Vortheil habe er von dem ganzen Handel nicht gehabt, außer, daß Bode ihm vor seiner Verhaftung gesagt, er müsse verreisen, er solle sich seiner Geschäfte annehmen und er werde ihm bei seiner Rückkehr dafür dankbar sein. Uebrigens habe er Auftrag von Bode gehabt, in seinem Namen Gelder einzuziehen u. s. w. und sei ermächtigt gewesen, in seinem Namen zu unterzeichnen.

Die Staatsanwaltschaft beantragte gegen jeden der beiden Angeklagten wegen Betrugs eine dreimonatliche Gefängnißstrafe und einjährigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Vertheidiger der beiden Angeklagten, Dr. A. Anwalt Lewald führte aus: er müsse sich sehr wundern, daß der Polizeileutnant sich für ermächtigt gehalten, im vorliegenden Falle einzuschreiten und die Stolmann anzuhalten, das Holz wieder herauszugeben, noch mehr lese es ihn aber in Erstaunen, daß überhaupt Anklage gegen seine Klienten erhoben worden sei. Es handle sich hier um ein einfaches Kaufgeschäft, bei welchem der Kuring, nachdem er eine dreitägige Frist nach Ablieferung des Holzes habe verstreichen lassen, gesetzlich nur berechtigt gewesen sei, auf Bezahlung des Holzes zu klagen; er beantrage daher die Freisprechung seiner Klienten, zumal es an allen Beweisen eines dem Kuring gespielten Betruges fehle.

Der Gerichtshof trat dieser Ausführung bei und sprach sowohl die Stolmann, wie auch den Heinrich von der gegen sie erhobenen Anklage frei.

Der Eigentümer Carl Münchhof aus Fr. Buchholz und der concessionirte Concipient Larché stehen unter der Anklage der Verläumdung und r-sp. Beleidigung.

Im Monat September v. J. kam der Schulze Ewest zu Münchhof und zeigte ihm an, daß er einen Offizier und dessen Burfschen in Quartier nehmen müsse. Münchhof hielt diese Ankündigung für ungesetlich, nannte das Verfahren ein willkürliches, und behauptete, er erhalte mehr Einquartierung, als andere Leute.

In einer Bescheidenschrift des Münchhof an das hiesige Rentamt, die er sich von Larché ablassen ließ, nannte er Ewest's Verfahren abermals ein willkürliches und sprach darin von persönlicher Feindschaft zwischen Ewest und ihm.

Der Landrath und das Rentamt ließen die Sache untersuchen, es fand sich aber, daß Ewest durchaus nur den Gesetzen nach gehandelt hatte und wurde nun gegen Münchhof und Larché die Untersuchung wegen Verläumdung eingeleitet.

Münchhof räumt die Angaben der Anklage ein; Larché entschuldigt sich damit, er habe im Auftrage Münchhof's geschrieben und habe dieser den Inhalt der Bescheidenschrift genehmigt und unterschrieben.

Der Gerichtshof verurtheilte einen jeden der beiden Angeklagten, nicht wegen Verläumdung, sondern wegen Beleidigung zu sieben-tägigem Gefängniß.

Der Arbeitermann Karl Aug. Fallmer und der Arbeitermann Friedr. Kühle arbeiteten in der chemischen Fabrik des Dr. Kuhnheim hieselbst. Der Portier der Fabrik ist verpflichtet, jeden verdächtigen Arbeiter bei seiner Entfernung aus der Fabrik am Leibe zu visiren. Als er dies am 20. Dezember v. J. that, fand er bei Fallmer ein Witzmesser, im Werth von 10 Sgr., bei Kühle aber 5 1/2 Pfund Blei, im Werthe von 10 Sgr.

Fallmer wurde wegen Diebstahls im Rückfall zu 6wöchigem, Kühle aber zu 14tägigem Gefängniß verurtheilt.

Des Holzdiebstahls angeklagt, standen vor einigen Tagen vor dem Einzelrichter des hiesigen Kreisgerichts: die Justizräthe Salbach und Wegner, Stadtgerichts-Rath Wilberg, Lehrer Koller, Landschaftsmaler Friede, Rentier Sanke, Bäckermeister Kagermann und Zimmermeister Blank.

Der Justizrath Salbach, der die Großberrische Jagd gepachtet hat, hielt im Herbst v. J. dort zwei Treibjagden ab, an welchen die übrigen von ihm eingeladenen Angeklagten Theil nahmen. Der Jagdverpächter, Gutsbesitzer Briesen, behauptet, daß bei diesen Gelegenheiten nicht nur Schießstände ausgetroffen, sondern sogar Kiefernstangen abgetroffen worden sind, und daß dies von den Theilnehmern an der Jagd geschehen ist, die er allesamt wegen Holzdiebstahls denunzirt hat, weil er von keinem speciell behaupten könne, er habe sich dessen schuldig gemacht. Dieser letztere Umstand, daß er keinen Thäter persönlich bezeichnen konnte und daß er gegen den Justizrath Salbach während der Verhandlung eine feindselige Gesinnung an dem Tag legte, waren die Gründe zur Freisprechung sämtlicher Angeklagten von dem ihnen durch die Anklage zur Last gelegten Holzdiebstahl. Ob sie in gewinnsüchtiger und uneigennütziger Absicht gehandelt — Hauptmoment des Diebstahls —

kam weiter gar nicht zur Erörterung; wir glauben indeß, daß, wenn selbst den einzelnen Personen der angebl. Holzdiebstahl bewiesen worden wäre, es sich hier nicht um ein strafbares Vergehen, sondern um einen Civilanspruch gehandelt und dennoch die Freisprechung hätte erfolgen müssen, da man in ihrer Handlungsweise weder eine gewinnsüchtige Absicht, noch muthwillige Beschädigung fremden Eigenthums zu erkennen vermag. Vielleicht wäre auch die Frage zur Erörterung gekommen, ob das Ausbrechen von Schießständen im Gehäus nicht ein Recht jedes Jagdpächters sei; jeder als Sachverständige gehörte Jäger würde die letzte Frage bestimmt bejaht haben.

Ausland.

Baden. Frankenthal. Vor dem hiesigen königlichen Zuchtpolizeigericht ist am 20. v. M. ein Prozeß verhandelt worden, der fast noch mehr als die zahlreichen Wucherprozesse von culturgeschichtlichem Interesse ist. Auf der Anklagebank saßen vier Personen, ein Mann und drei Weiber aus der niederen Klasse, beschuldigt, zwei ziemlich wohlhabende Bauerfamilien durch Schatzgräberei um bedeutende Summen geprellt zu haben. Aus der Verhandlung ergab sich, daß die Sucht reich zu werden und eine gränzenlose Leichtgläubigkeit eine sonst wohlhabende, fleißige und gut beleumundete Familie in dem heillosen Gränzort Heppenheim so weit behört hatte, daß jene nichtswürdigen Subjecte anderthalb Jahre lang ihr betrügerisches Spiel mit ihr treiben und ihr nach und nach 3000 Gulden ablocken konnten, unter der Vorpiegelung, im Keller des Hauses sei ein Schatz vergraben, der von Geistern bewacht werde. Die Zeit der Bannung oder Exilung dieser Geister wurde von Monat zu Monat hinausgeschoben, aber jeder der oft wiederholten, unter anscheinend religiösen Ceremonien vorgenommenen Versuche erforderte neue beträchtliche Opfer, die mit einer wirklich fabelhaften Ubergläubigkeit so lange gebraucht wurden, als nur das Geld aufzutreiben war. Bald mußte der Geisterbänner ein fernes Kloster, bald diese oder jene Kirche besuchen, um die nöthigen Erfordernisse zum letzten Schlag beizubringen, mit dem ein ganzer Kessel voll Gold aus der Tiefe des Kellerbodens steigen sollte. Die behörten Leute mußten zuerst einen silbernen Becher kaufen, damit der Geist daraus trinken könne, später sollte es ein goldener sein. Der Geister wurden zwei, und für diese mußten zwei neue Hemden angeschafft werden, die noch niemals in's Wasser gekommen. Kerzen wurden zum öftern im Keller angezündet, ein alter zerrissener französischer Roman gab das Zauberbuch ab, das aber bei Todesgefahr Niemand berühren durfte, wie denn auch der jähe Tod erfolgen sollte, wenn ein Glied der Familie nur ein Wort über alle diese Vorgänge würde verklauten lassen. Als aber das Geld zu fließen aufhörte, ließen Schatzgräber und Gehilfen nichts mehr von sich hören und sehen. Eine andere Familie in dem pfälzischen Dorf Asselheim bei Grünstadt, auch geldsüchtig und abergläubisch wie jene, wurde in ähnlicher Weise doch nur um etwa fünfzig Gulden geprellt. Die blindenden Rechenpennige, die der Schatzgräber aus dem Kellerboden hob, die aber vorerst Niemand berühren durfte, bis der ganze Schatz zu seiner vollen Größe gewachsen sein würde, steigerten den Glauben und die Hoffnung der Leute so, daß sie sich bereits erkundigten, wie man die erwarteten 50,000 Gulden am sichersten und vortheilhaftesten anlegen könne.

Indeß kam die unsanfte Hand der Justiz darüber her, und die ganze Geschichte endete für die Geprellten mit Verlust ihres Geldes nebst großem Hohn und Spott, für den Schatzgräber und zwei Genossen mit fünfjähriger Gefängnißstrafe; seine mitschuldige Frau wurde zu derselben Strafe auf drei Jahre verurtheilt, er selbst noch überdies auf zehn Jahre nach der Strafreiz der bürgerlichen Rechte verlustig erklärt.

Als vor Kurzem in einem überfüllten Gefängnisse der Pfalz durch Entlassung einer bestimmten Anzahl Sträflinge Platz gemacht werden sollte, fanden sich unter 120 nur 34, die das Gefängniß mit der Freiheit zu vertauschen Lust hatten. Auch ein Zeichen der Zeit!

Oestreich. Wien. In einer niederösterreichischen Ortshaus wurde kürzlich ein empörender Frevel verübt. Drei junge Burfschen hatten nämlich auf dem Friedhof das Grab eines 12jährigen Mädchens geöffnet, der Leiche den Kopf abgeschritten und sich mit diesem über die Kirchhofmauer geflüchtet. Die Todtengräberin bemerkte die Freveler und auf ihre Anzeige wurden dieselben durch Gensd'armen verhaftet. Wie sich in der Untersuchung herausstellte, lebte einer dieser Burfschen in dem Wahne, daß demjenigen, welcher Nachts den Schädel einer verstorbenen Jungfrau unter seinem Bette habe, diejenigen Nummern träumen, welche in der nächsten Ziehung sicher gehoben würden.

Vor einigen Tagen brachte in Prag Jemand ein Stück Federbett zu einem Trödlern zum Verkauf. Als letzterer sich die Waare ansehen wollte und das Bett aufrollte, fiel ein todttes Kind heraus. Der Verkäufer, dies erblickend, wollte entfliehen, wurde aber noch rechtzeitig ergriffen. Dem Vernehmen nach war das Bett gestohlen und der Dieb hatte in der Eile nicht bemerkt, daß darin ein Kind liege, welches inzwischen erstarrt.

Am 31. v. M. machte ein 17jähriger Burfsche aus Ober-Einsiedel, in Böhmen, einer Gensd'armenpatrouille die Anzeige, daß er in der dritten Nachmittagsstunde seinem schlafenden Vater einen Krähel auf den Kopf veretzt und ihn erschlagen habe. Und in der That war es so. Der Burfsche gab an, daß er die That aus Rache und im Zorn verübt habe, auch gestand er, daß er schon seit sechs Wochen mit dem Gedanken umgegangen sei, entweder sich selbst zu erschlagen oder seinen Vater zu erschlagen.

Spanien. Madrid, 28. Januar. Gestern zwischen 3 und 4 Uhr am Nachmittage ist hier auf dem Fortschrittsplatz ein schreckliches Verbrechen verübt worden.

Ein Mensch in einem Staubfittel, aus der Straße des Duque-de-Alba kommend, machte einen Fehltritt und fiel so lang er war in den Schmutz, was ein Gelächter unter den in der Nähe befindlichen Kindern hervorrief. Der Mensch erhob sich schnell, ergriff wüthend eins der Kinder und strafte es in barbarischer Weise. Ein Arbeiter, Zeuge dieser Scene, lief herzu und machte dem Menschen über seine Brutalität Vorwürfe, worauf dieser, ohne ein Wort zu sagen, ein Messer aus der Tasche zog und dem Arbeiter einen Stich in's Herz versetzte, daß er todt zu Boden stürzte. Der Mörder entfloh in großer Eile; als ihn aber ein junger Mann verfolgte und rief, man solle den Mörder festhalten, kehrte er sich um, stürzte auf seinen Verfolger und schnitt ihm mit dem noch blutenden Messer, das er in der Hand hielt, den Hals ab. Der Verwundete gab in wenigen Minuten den Geist auf.

Hierauf wurde der Doppelmörder von Polizeienten ergriffen und hat man in ihm einen entsprungnen Galeerensträfling erkannt.

Frankreich. Paris, 4. Febr. Ein grauenhafter Mord wurde in den letzten Tagen der vorigen Woche in der Rue du Pont-aux-Choux an der Gattin eines Handelsmüllers und Kautschukwaaren-Fabrikanten verübt. Der Leichnam der Ermordeten war mit Stroh und Schutt umgeben bedeckt, ihr Kopf fast ganz vom Mumpse getrennt; die zerschnittenen Hände zeugten, daß die Unglückliche sich stark zur Wehre gesetzt hatte. Als der Gemahl der Ermordeten, den man auf die erste Nachricht von dem Verbrechen nach Hause holte, den Leichnam erblickte, rief er aus: „Der Unglückliche hat sie also ermordet!“ Er versuchte wohl diesen unwillkürlichen Ausruf wieder zurückzunehmen und ihm einen gleichgültigen Sinn zu unterbreiten; aber die gesprochenen Worte erschienen dem Polizeikommissär zu wichtig und der Mann wurde verhaftet. Gleichzeitig wurde sein Schwager und noch eine dritte Person in Haft genommen. Mit ersterem hatte die Ermordete häufig wegen Vermögensangelegenheiten Streit gehabt, und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß man es hier mit der furchtbaren Entwidlung eines Familien-Drama zu thun habe.

Zu Nancy wurde der Landschaftsmaler Bernault vom Zuchtpolizeigericht dieser Tage zu einer Geldstrafe von 1000 Frs. und einem Jahr Gefängniß verurtheilt, weil er in einem öffentlichen Orte die Aeußerung gethan, daß man ihm 400,000 Frs. geboten, wenn er den Kaiser ermorden wolle.

Polizei = Chronik.

Der sich hier fremd aufhaltende Tischergeselle P. aus Dels stift am 13. d. M. Abends unter dem Mühlendamm auf dem Trottoir aus und verrenkte sich dergestalt den linken Fuß, daß er in einer Droßkale nach der Herberge gebracht werden mußte.

In einem öffentlichen Lokale an der Königsmauer warf am 13. d. M., Abends, der Schlossergeselle S. dem Mädchen Emilie P. nach vorangegangenen kurzen Wortwechsel einen birnenen Rohrstuhl gegen den Kopf, daß sie blutend auf das Sopha sank und eine Weile befinnungslos liegen blieb. Obwohl die Weichteile bis auf die Knochenhaut verletzt sind, scheint die Beschädigung doch nicht lebensgefährlich zu sein.

Der 6 Jahre alten Tochter des Malers N. wurde am 13. d. M. Nachmittags an der Ecke der Friedrichs- und Leipzigerstraße von einer jungen, im Gesicht sehr roth aussehenden und mit einem bunten Umschlagetuche beledeten Frauensperson, die das Kind auf einen Haussitz lockte, ein grauwollener Mantel und ein Zweigroschenstück gewaltsam abgenommen.

Dem 6 Jahre alten Kinde des Kutschers P., mit Vornamen Anna, wurde am 10. d. M. in der Mittagsstunde von einem jungen Frauenzimmer unter einem erdichteten Vorwande der Mantel abgenommen, wobei letztere das Kind an der Ecke der Friedrichs- und Krausenstraße in ein Haus lockte. Die Diebin hatte viel rothe Fleder im Gesicht und trug ein braunes Kleid.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten auf die betreffende Vorlage der Ministerial-Baukommission, um der Allerhöchsten Intention Sr. Majestät des Königs zu entsprechen, sich dafür entschieden haben, die geforderte Geldsumme zur Verschönerung des Luisenplatzes zu bewilligen, sollen die desfallsigen Arbeiten sofort mit dem Beginn der besseren Jahreszeit in Angriff genommen werden. Wie man hört, dürfte es in Absicht sein, den Platz mit einem eisernen Gitter zu umgeben und dann ihn in ähnlicher Weise wie den Wilhelmplatz, Opernplatz u. mit Blumenpartien zu schmücken. Ob die Luisenstraße, so weit sie den Platz durchschneidet, aufgehoben und in den Platz mit aufgenomen werden wird, dergestalt, daß die Passage künftig um denselben herum läuft, soll gegenwärtig noch unentschieden sein. Eine ähnliche die

Auffstellung von Monumenten sehr begünstigende Anordnung ist bekanntlich auch auf dem Belle-Allianceplat getroffen.

In nächster Zeit wird ein neuer und vermuthlich erfolgreicher Schritt zur Behauptung des köpnlcher Gebietes gesehen. Nachdem nämlich Se. Majestät der König in neuer Zeit gnädigst geruht haben, die Baupläne des Michaelskirchplatzes und des Dranienplatzes festzustellen, soll ernstlich mit der Durchlegung der Dranienstraße nach dem Dranienplatz vorgegangen werden. Hierdurch entsteht eine neue Thorstraße, welche bei der Jerusalem Kirche ausmündet, und mithin dem köpnlcher Feld einen direkten Durchgang und Verbindungsweg nach den bestbesten Stadttheilen eröffnet. Ueber die gedachte Durchlegung der Dranienstraße ist schon früher verhandelt, da sie eine Lebensfrage der dortigen Gegend bildet, allein der Erfolg scheiterte an den außerordentlichen Forderungen der betreffenden Grundbesitzer. Man scheint jetzt auf günstigere Resultate zu hoffen, da die Grundbesitzer von der Durchlegung der Straße selbst den größten Nutzen haben werden. Außerdem ist bei diesen Anlässen wieder die Nothwendigkeit eines Expropriationsgesetzes für Berlin zur Sprache gekommen, woran es uns bis jetzt ganz fehlt. Wahrscheinlich dürfte mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Fall und andere zu erwartende ähnliche Fälle dieser Art in nächster Zeit ein bezüglicher Antrag von den städtischen Behörden an die Gesetzgebung gerichtet werden, worin man namentlich dem Grundsatz Geltung zu verschaffen wünscht, daß bei Expropriation behufs öffentlicher Plätze, Straßen, etc. die Expropriation der Dortheil mit in Aussicht gebracht wird, welchen die Expropriation den ihnen verbleibenden Grundstücken gewährt. Ein solches Expropriationsgesetz hat man sowohl in Paris als in London schon längst.

Die 20. S. alte, in der kleinen Alexanderstraße dienende unversehrte G. fand man vorgestern Abend an der Ecke der Sprenggasse und Friedrichsgracht, zwar über den Straßenrand liegend. Sie gab an, daß sie für 2 Sgr. Schwefelkäse verschickt habe. Das Motiv sei ein unglückliches Liebesverhältnis. Sie wurde zur Charité befördert.

Die 4 Jahre alte Tochter des Arbeitmannes H., welche sich in den letzten Tagen des Monats September v. J. eine Anätzung des Schundes und der Speiseröhre zuzog, ist am 15. d. M. an Verengerung derselben in der Charité verstorben.

Der Hausknecht G., 34 Jahre alt, Rosenthalerstraße wohnhaft, krank am 15. d. M. Nachmittags, in einem Hause der Königsstr., wofür er seine dort dienende Braut besuchen wollte, eine Quantität Olear, und wurde deshalb zur Charité befördert. Die Veranlassung dazu soll die Vereinigung mit seiner Braut sein.

Zwei höchst jugendliche Verbrecher sind vor einigen Tagen dem Gericht überliefert worden. Zwei Knaben von 12 und 7 Jahren trieben sich, trotz aller Ermahnungen ihrer Eltern, mehrfach obdachlos umher. Es fiel den Polizeibeamten auf, daß man beide in einem Frühlückssticker bei einem reichlichen und kostspieligen Frühstück und im Besitz nicht unbedeutlicher Geldmittel vorfand. Man forschte deshalb ihrer Erwerbungsquelle näher nach und entdeckte hierbei, daß sie aus einer Marktbude auf dem Dönhofsplatz eine Bratpfanne mit 18 Thlr. entwendet hatten.

Der 4 Jahre alten Tochter der Arbeitmannswitwe H. wurde am 12. d. M. Nachmittags, vor dem Laden Kronenstr. Nr. 13, ein grauer wollener Kindermantel, im Werthe von 3 Thlr., von einer großen Frauensperson, die ein großes rothes Umflegelstück trug, abgenommen und entwendet. Vorgelesen wurde hier von einem Handelsmanne ein Mensch angehalten, welcher eine ganze Fuhre nasser Wäsche auf einem Wagen bei sich führte und sich dadurch verdächtig machte, daß er solche zum Kauf anbot. Wirklich gelang es auch der Polizei, zu ermitteln, daß diese Wäsche, welche über 80 Thlr. werth war, sammt der Wäscheleine, von einem Trodenboden gestohlen war.

Eine berüchtigte Marktdiebin, welche fünfmal wegen Diebstahls bestraft ist, hat neulich trotz der jetzigen Thuerung auf dem Markte sehr billig eingekauft. Dieselbe wurde ergriffen als sie loeben ein Stück Pölsfleisch, vier Pfund schwer, einwiegen wollte. Bei der Bistation fand man an ihrem Körper noch versteckt drei Pfund Kalbfleisch, ein Ei, zwei Stücken Butter, sieben Kartoffeln und einen Kopfkopf vor.

Die vorgestern Abend ausgegebene Nummer der Neuen Preussischen Zeitung ist polizeilich mit Beschlag belegt worden.

In der Nacht zum 15. d. M. entstand in der auf dem Hofe des Gernostädts Rennstr. 1 befindlichen, an das Appartementsgebäude grenzenden Müllgrube, mutmaßlich durch Ausschütten glühender Torfsache, Feuer, das jedoch durch den Nachwachter und eine zweite Person noch im Entstehen gedämpft wurde.

Das Gesellschafts-Theater Thalia ist von der Polizei besonders deshalb geschlossen worden, weil der Vorstand trotz mehrfacher Verordnungen es nicht unterlassen haben soll, Theater-Billets an das Publikum zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen. Die Polizei achtet jetzt überhaupt darauf, daß die Privat-Theater-Gesellschaften mit ihren Billets keinen Handel treiben dürfen, da zu solchen öffentlichen Theater-Vorstellungen eine besondere Concession gehört.

Man ist auf den Ausgang einer in Dunkel gehüllten Affaire sehr gespannt.

Im Sommer v. J. verschwand ein hiesiger Familien-leiter Meiner, dessen Leiche man bald darauf in der Spree fand. Einige Zeit vor seinem Tode hatte er einen seiner Hypothekenschuldner ein Dokument über 5000 Thlr. ausgehändigt, das auf des Letzteren Haupte eingetragen standen und ihm zugleich Vollmacht gegeben, das Dokument für ihn zu verkaufen. Darauf nahm sich der Aussteller der Vollmacht in gebührender Weise das Leben, obgleich man noch immer kein Motiv zum Selbstmord hat entdecken können. Die Erben, denen ihr Erblasser bei Lebzeiten fast unbekannt war, wußten von jener Hypothek nichts, da sie ja das Dokument nicht vorfanden und die Verhältnisse ihres Verwandten nicht kannten. Doch ist dieselbe bisher von dem Bevollmächtigten nicht verkauft worden, man sag aber, einige wenige, die um die Sache wissen, lauerten förmlich nur darauf, daß dies geschehen solle, um wiederum einen einflussreichen Standalösen Prozeß gegen den Inhaber des Dokuments zu beginnen, der, beiläufig bemerkt, ein ganz Berlin bekannter Mann ist.

Zwei kleine Mädchen, im Alter von fünf und acht Jahren sind in Folge des Genusses von gefärbtem Zuckerwerk erkrankt, die jüngere liegt sogar gefährlich krank darnieder, so daß an ihrem Auskommen gezweifelt wird. Eine polizeiliche Recherche behufs Feststellung, ob das Zuckerwerk mit gesundheitsgefährlichen Stoffen gefärbt war, ist sofort angeordnet worden.

Wir wollen unsern Lesern heut ein Stückchen erzählen, aus dem sie ersehen werden, daß Bucherer zuweilen nicht so schlimm sind, als die Commissionäre:

Der Sohn eines hiesigen reichen, vor Kurzem erst verstorbenen Schläfers brauchte bei Lebzeiten seines Vaters viel Geld, da der alte sparsame Herr sehr ungern mit solchem verkehrte. Der Herr Sohn stellte Wechsel aus und wurde von den Bucherern wegen des hohen Alters seines Vaters für eine gute Prife angesehen, denn einmal mußte der Alte doch sterben und dann mußte der Junge auch zahlen. Dieser Ubergab einen seiner Wechsel von 175 Thlr. dem bekannten Commissionär Ch., der den Wechsel bei dem sehr bekannten Wechselmacher H. zu 20 pCt. pro Anno discountirte, so daß er also 166 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. erhalten mußte. Der Herr Schläfermeister jun. erhielt aber von dem Commissionär nur 80 Thlr., weil dieser vorkam, er hätte ihn nicht los werden können und her-somit für seine Mühen 80 Thlr. behielt. Der Herr Aussteller hat am Verfalltage den Wechsel nicht bezahlt und der Käufer desselben ist um sein Geld betrogen, da der Aussteller nachgewiesen hat, daß er zur Zeit der Ausstellung des Wechsels zwar majorer war, aber noch unter väterlicher Gewalt stand, welcher Einwand von sehr wenig Erfolg zeigt, da er sich doch durch diesen Umstand nicht abhalten ließ, die 80 Thlr. in Empfang zu nehmen. Es sollt übrigens in dieser Weise eine Menge Bucherer durch diesen hoffnungsvollen und ehrliebenden Erben um ihr Geld gekommen sein.

Die Breslauer haben einmal bewiesen, daß sie den Berlinern auch eine Nase brechen können. Der Fürst von Wittgenstein, der früher in Breslau lebte, hatte bei den dortigen Menschenfreunden 40,000 Thlr. Schulden gemacht. Als die Lehren sahen, daß sie um ihr Geld geprellt waren, zitterten sie den Fürsten mit 10,000 Thlr. aus, um sich hier in Berlin niederzulassen. Durchlaucht sollte sich hier bemühen, Wechsel auszustellen und zu verkaufen und mit dem Erlöse die Breslauer zu decken. Daß den 10,000 Thlr., die ihm seine Gläubiger gleichsam als Ausstattung mitgaben, gelang der Mann der Breslauer vollständig. Der Fürst begründete hier einen glänzenden Hausstand, ritt tapfer Wechsel und bezahlte die Breslauer damit. Eine unter den Berliner Bucherern sehr bekannte Persönlichkeit, ein Wundarzt, der unter dem Namen eines Doctors mitläuft, gab zuerst 10,000 Thlr. her und soll, wie wir hören, auf nicht weniger als für 40,000 Thlr. Wechsel des Fürsten sein Giro gesetzt haben. Da man den ehler Giranten, in Abwesenheit seines Herrn Vorbermanns, barbarisch wegen Deckung der Wechsel zu Leibe geht, so steht man ihn Tag aus Tag an in der Stadt umherlaufen, um sich nur Dilation von seinen Gläubigern zu verschaffen. Bei ihm beweist sich das Sprichwort als falsch: Eine Krücke hat der andere nicht die Augen aus. Der arme Bucherer wird von seinen Kollegen förmlich gehetzt.

Der Superintendent Ch. hat durch den Bankerott des städtisch gewordenen Kaufmanns und Seidenfabrikanten R. 15,000 Thlr. verloren.

Der Bankerott des Maurermeisters T. soll eine Folge des Krollen sein. Der Mann erhielt — sagte man — für 50,000 Thlr. Wechsel als Zahlung für seine Arbeiten am Wiederaufbau des Establishments. Dieser von fünf großen Häusern wurde es ihm vielleicht gelingen, sich aus dem ihm so ungeschuldet betroffenen Unglück herauszuziehen, wenn seine Gläubiger verständig genug wären, ihm eine 6- oder 12monatliche Frist zu gewähren, zumal er als ein rechtschaffener und umsichtiger Geschäftsmann bekannt ist.

Mehrere Familien, welche sich von der Pflege sogenannter Halbtöchter ernähren, sind in den letzten Tagen von einer eigenthümlichen Schwindlerin heimgeführt worden. Es ist nämlich bei denselben eine Frauensperson mit einem Kinde erschienen, welches sie unter sehr vortheilhaften Bedingungen zur Pflege angeboten hat. Unter irgend einem schicklichen Vorwand holte sie das Kind, welches die neuen Pflegeeltern, da es augenblicklich ganz entblößt, mit verschiedenen Kleidungsstücken ausgestattet hatten, wieder ab, um es sofort wieder zurückzubringen. Sie verschwand aber sofort mit dem Kind und den Sachen, um das Mäandner an einem andern Ort zu wiederholen. Manchmal hätte sie sich auch selbst irgend ein Kleidungsstück zum augenblicklichen Gebrauch zu verschwindeln gewußt.

Manere Diebe wissen sich, wenn sie bei der Handhabung ihres Gewerbes auf Schwierigkeiten stoßen, wahrlich sehr leicht zu helfen. In einer der letzten Nächte bot sich eine Gelegenheit dar, einen Sad Caffee zu stehlen. Da der Sad aber zu schwer war, um solchen zu tragen, so entwendeten die betreffenden Spitzbuben in der Nähe rasch einen Handwagen und brachten mit solchem das gestohlene Gut fort. Leider wurden sie aber erappt und mit der doppelten Beute festgenommen.

Auf einem Dorfe etwa anderthalb Meile von Berlin ist schon wieder der Pfarrer von einer Diebsbande, bei Nacht heimgeführt worden. Die Diebe müssen viel Zeit gehabt haben, denn sie haben nicht das Silberzeug, die Kirchengeräthschaften und verschiedenes Hausgeräth, sondern sogar die Gardinen an den Fenstern gestohlen. In diesen Zeiten sind nun schon 11 Landgeistlichen in solcher Weise heimgeführt worden.

Feuilleton.

Nitter von Bohr, der saarblinde Banknotenfälscher.

Im Sommer des Jahres 1845 wurden bei Gelegenheit einer Revision der bei der österreichischen Nationalbank zu Wien, eingelaufenen Banknoten falsche Noten, zu 10 und 100 Gulden, entdeckt. Derartige Fälschungen, gleich gefährlich für den Staatscredit wie für das Interesse des Publikums, erheischen überall die angestrengteste Thätigkeit zur Entdeckung des

Ursprungs solcher Papiere und ihrer Verfälscher, und so ward am 24. August des genannten Jahres Seitens der Wiener Nationalbank der Oberpolizeidirection daselbst Anzeige von dem Vorhandensein der aufgefundenen falschen, geldwerthen Papiere gemacht. Es hätten sich anfänglich nur zwei Stück von beiden Sorten gefunden; die erste falsche Note zu 100 Gulden war am 15. August und von da bis zum 23. August 19 Stücke dort eingegangen.

Wegen der vollendeten Ausführung derselben war die Täuschung bei ihrer Ausgabe leicht; sie war aus den Händen geschickter Verfälscher hervorgegangen, und nur dem Auge desjenigen kenntlich, der in die Geheimnisse der Banknotenfabrikation vollständig eingeweiht war.

Der Polizeirath von Hesselthal zu Wien wurde sofort mit der Untersuchung beauftragt, welche die Verhaftnahme des Verbrechers Anfangs October zur Folge hatte. Es hatte sich bald herausgestellt, daß die Anfertigung der falschen Banknoten im Inlande und nicht im Auslande stattgefunden hatte, indem der Fälscher kein nachgemachtes Papier gebraucht, was dem Ausländer leicht zu Gebote stand, der sich das entsprechende Papier mit dem Wasserzeichen ohne Mühe verschaffen konnte, während die vorliegenden Exemplare auf gewöhnlichem feinen französischen Maschinenpapier gedruckt waren, auch das Wasserzeichen darin auf künstlichem Wege hervorgebracht war. Endlich wies der Umstand, daß sämtliche falsche Banknoten nur in Wien vorgekommen und bei Zahlungen und Wechselungen von Wiener Kaufleuten an die Nationalbank abgegeben waren, auf den einheimischen Ursprung hin.

Da beide Sorten der falschen Papiere, sowohl die der Zehn- wie Hundert-Guldennoten gleich vollkommen und geschickt ausgeführt, auf gleichem Papiere gedruckt und zu gleicher Zeit im Verkehr erschienen waren, so ließ die Ansicht, daß beide aus derselben Quelle stammten, keinen begründeten Zweifel irgend einer Art zu. Nur blieb es anfänglich zweifelhaft, ob ein e Person allein theilhaftig war oder eine Gesellschaft existire. Indes ergab sich bald das Erstere.

Zuvörderst war vom Tage der Entdeckung an trotz der gelungenen Ausführung nur eine verhältnißmäßig unbedeutende Summe sichtbar geworden, woraus man schließen mußte, daß nicht mehre dabei theilhaftig waren; und die in Umlauf gesetzten Papiere dem Bedürfnisse einiger oder nur eines Einzigen genügt; es ergab sich eine Gesamtsumme von ungefähr 10,000 Gulden, die ausgegeben war. Nichts desto weniger ließ die Polizeibehörde es nicht an Maßnahmen zur Ueberwachung aller Wege fehlen, auf welchen gewöhnlich Banknoten aus dem Auslande nach Wien gelangen, wozu durch Einsetzung an Handlungshäuser und durch gewöhnliche Veranschlagung von Papieren durch Fremde, welche nach Wien kommen, geschieht. Man setzte sowohl die Cassiren der bedeutendsten, mit dem Auslande in Verbindung stehenden Handels- und Wechselhäuser Wiens, als auch die Inhaber der ersten Gasthöfe der Stadt ins Einverständnis, und Beide mußten alle in ihre Hände gelangenden österreichischen Banknoten genau und sorgfältig revidiren. Diese getroffene Maßnahme führte zu keinem Erfolge; vom Auslande kamen keine falschen Noten herein. Zu der polizeilichen Ueberwachung wurden die zuverlässigsten Agenten verwendet. Geräuschlosigkeit und Unauffälligkeit bei den Nachforschungen derselben waren durchaus notwendige Erfordernisse, besonders soweit sie die Lebensweise und Vermögensverhältnisse aller jener Personen betrafen, die als künstlich befähigt bekannt waren. Auch mit den bedeutenderen Kauf- und Handelsleuten, Specereihändlern u. s. w. in Wien war man Seitens der Polizei in Einvernehmen getreten, und hatte sie beantragt, im Falle Vorkommens der ihnen nach ihrem Kenntnisse bezeichneten Papiere zwar nicht die dieselben producirende Person anzuhalten, sondern davon gleich nebst ausführlicher Personalbeschreibung der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Das mit Inhabern von Kaufleuten in Wien angeknüpfte Einvernehmen führte nicht zur Entdeckung, wohl aber ein bei einem Juwelier vorgekommener Fall.

Derselbe schickte nämlich eine Hundertguldennote behufs deren Auswechslung zur Bank; dieselbe ward als falsch anerkant, und die bei demselben angestellte Untersuchung ergab, daß sie ihm am 30. August von einem alten Herrn, den er ziemlich genau beschrieb, bei Gelegenheit des Kaufs einer Uhrkette und eines Ringes von Gold gegeben worden sei.

Ein zweiter Fall war das am 4. September erfolgte Anbieten von 2 Stück falscher Hundertguldennoten bei einem Wiener Wechselhause durch den Diener eines Pfleischhändlers, um dafür Ducaten einzulösen; es ergab sich, daß diese beiden Noten aus demselben Wechselhause selbst bereits am 28. August dem Pfleischhändler gegeben worden, als er beim Ankauf einer Eisenbahnactie eine Banknote von 1000 Gulden wechselte. Ein gleicher Fall ereignete sich kurz darauf wieder, und stellte sich mit vieler Wahrscheinlichkeit heraus, daß diese falschen Noten dort bei Gelegenheit des Ankaufs von Staatspapieren ausgegeben worden seien. Endlich kam man der Spur näher. (Fortsetzung folgt.)